

Erläuterungen für die Mitarbeitenden der Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 01.01.2017 ist das Pflegestärkungsgesetz II in Kraft getreten. Hiermit waren eine Änderung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs und erhebliche Änderungen des Begutachtungsverfahrens verbunden.

Im Folgenden möchten wir Ihnen hierzu einige Erläuterungen geben, damit der Selbstauskunftsbogen (pflegerischer Teil (Seite 2 und 3) als Grundlage einer sog. Eilfallbegutachtung von Ihnen möglichst einfach und korrekt - auch im Sinne Ihrer Patienten - ausgefüllt werden kann bzw. Verzögerungen im weiteren Verfahren vermieden werden können.

Zum allgemeinen Teil:

Der allgemeine Teil enthält die Personendaten (ggf. Aufkleber), ferner Angaben zu der Einrichtung (Krankenhaus oder Rehabilitationseinrichtung), in der sich die Versicherten aktuell befinden. Um im Falle einer drohenden oder bereits eingetretenen Pflegebedürftigkeit eine zeitnahe Begutachtung vornehmen zu können, ist es wichtig zu wissen, wann die Entlassung geplant ist, ferner wohin die Versicherten entlassen werden (nach Hause, in eine Pflegeeinrichtung etc.). Des Weiteren sollte die Information vorliegen, ob eine gesetzliche Betreuung eingerichtet ist und ggf. wer der Betreuer / die Betreuerin ist. Außerdem ist auch der Hausarzt / die Hausärztin wissenswert.

Sofern bekannt ist, sollte angegeben werden, ob die Versicherten Pflegegeld beantragen (z.B. Pflege durch Angehörige), oder ob die Pflege durch einen ambulanten Pflegedienst sichergestellt (ambulante Sachleistung) bzw. eine Kombination von beiden (Kombinationsleistung) erfolgen soll. Ist die Entlassung in eine vollstationäre Pflege (z.B. Seniorenheim) geplant, sollte „vollstationäre Pflege“ angekreuzt werden.

Für die Begutachtung der Pflegebedürftigkeit ist es wichtig zu wissen, ob eine Rehabilitationsmaßnahme beantragt wurde. Wir bitten Sie, die nachfolgende Schweigepflichtentbindung (und den Datenschutzhinweis) von den Versicherten bzw. von dem gesetzlichen Betreuer / der Betreuerin unterschreiben zu lassen.

Für Rückfragen wären wir Ihnen sehr dankbar, wenn Sie den Namen und die Telefonnummer eines geeigneten Ansprechpartners in Ihrem Hause - in der Regel desjenigen, der den Überleitungsbogen ausfüllt - angeben würden.

Zum pflegerischen Teil:

Bei pflegebegründeten Diagnosen sind diejenigen Diagnosen von Interesse, welche die pflegerelevanten Einschränkungen verursachen. So ist beispielsweise die Implantation eines Herzschrittmachers oder eines Defibrillators bei Herz-Rhythmus-Störungen sicherlich eine wichtige medizinische Diagnose, bedingt aber nicht notwendigerweise einen Pflegeaufwand, im Gegensatz zu einer Demenz mit Harn- und Stuhlinkontinenz oder einem fortgeschrittenen degenerativen Wirbelsäulenleiden mit hochgradiger Einschränkung der Mobilität, z.B. des Bückens.

Unter Einschränkungen der Selbstständigkeit (oder „Schädigungen“) kann stichpunktartig dargelegt werden, welche Einschränkungen aus pflegerischer Sicht im Vordergrund stehen (eingeschränkte Gehstrecke, Verwirrheitszustände, etc.).

Ein Anspruch auf Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung besteht immer „nur“ dann, wenn die relevanten Einschränkungen der Selbstständigkeit einen Dauerzustand darstellen, diese also mindestens 6 Monate andauern.

In der nachfolgenden tabellarischen Auflistung und den Fragen des neuen Selbstauskunfts-bogens werden dann einzelne Indexkriterien abgefragt, die auch unter stationären Bedingungen beurteilt werden können. Die angebotenen Ankreuzoptionen sind wie folgt definiert bzw. zu interpretieren:

Selbständig meint, dass eine Handlung bzw. Aktivität in der Regel ggf. auch unter Nutzung von Hilfsmitteln selbständig durchgeführt werden kann, jedoch ohne personelle Hilfe. So ist z.B. eine versicherte Person, die ggf. auch mühsam oder verlangsamt mit einer Unterarmgehstütze noch alleine gehen kann selbständig, sofern hierbei keine personelle Hilfe benötigt wird.

Geringe punktuelle Hilfe bedeutet etwa, dass das Zurechtlegen und Richten von Gegenständen erforderlich ist, jemand aufgefordert oder kontrolliert werden muss, punktuell Teile der Aktivität übernommen werden müssen oder eine Anwesenheit der Pflegeperson aus Sicherheitsgründen notwendig ist.

Überwiegend personelle Hilfe heißt unter anderem, dass eine ständige Motivation, Anleitung und Beaufsichtigung erforderlich ist und/oder große Teile der Aufgabe fremdübernommen werden.

Unselbständig meint, dass in der Regel die Aktivität nicht alleine durchgeführt werden kann, eine Pflegeperson muss nahezu alle Teilhandlungen anstelle der betroffenen Person durchführen. Es sind keine oder kaum noch Ressourcen vorhanden.

Im Folgenden noch einige ergänzende Informationen zu den exemplarisch genannten Aktivitäten und den erbetenen Angaben:

Mobilität

Positionswechsel im Bett (Drehen um die Längsachse, Aufrichten des Oberkörpers aus dem Liegen)

Selbständig ist die Person, die ihre Position, ggf. auch mit Hilfe einer Aufrichthilfe mit einem Triangelgriff („Bettgalgen“), einer Strickleiter oder elektrisch verstellbarem Bett alleine und ohne personelle Hilfe verändern kann.

Geringe punktuelle Hilfe bedeutet, dass jemand nach Anreichen eines Hilfsmittels oder durch Reichen einer Hand die Lage verändern kann.

Überwiegend personelle Hilfe heißt, dass der Positionswechsel mit erheblicher Hilfe durchgeführt werden muss und die Person selbst wenig mithelfen kann.

Unselbständig meint, dass der Positionswechsel nicht oder nur durch minimale Beteiligung der Versicherten durchgeführt werden kann.

Halten einer stabilen Sitzposition (z.B. im Bett, Stuhl, Sessel)

Selbständig ist eine Person, die sich z.B. **ohne personelle Hilfe** in der Sitzposition (Sessel) halten kann.

Geringe punktuelle Hilfe, die Person kann sich nur kurz für die Dauer einer Mahlzeit oder eines Waschvorganges in aufrechter Position im Sessel halten kann, benötigt darüber hinaus personelle Unterstützung.

Überwiegend personelle Hilfe besteht, wenn wegen eingeschränkter Rumpfkontrolle auch mit Rücken- und Seitenstützen keine aufrechte Position - z.B. für die Dauer einer Mahlzeit oder eines Waschvorganges - gehalten werden kann und Unterstützung erforderlich ist.

Unselbständig meint, dass jemand die Sitzposition nicht halten kann und eigentlich nur im Bett oder im Lagerungsrollstuhl liegend gelagert werden kann.

Umsetzen (von einer erhöhten Sitzfläche ca. 45 cm aufstehen und sich umsetzen)

Selbständig ist eine Person, die sich alleine oder mit Hilfsmitteln (Griffstangen) umsetzen kann.

Geringe punktuelle Hilfe ist dann anzukreuzen, wenn zum Umsetzen die Hand oder ein Arm gereicht werden muss.

Überwiegend personelle Hilfe ist erforderlich, wenn ein erheblicher Kraftaufwand von der Pflegeperson (hochziehen, halten, stützen, heben) aufgewendet werden muss, damit sich jemand umsetzen kann.

Unselbständig meint, dass eine Person gehoben oder getragen werden muss.

*Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs (über eine **übliche Gehstrecke von 8m**)*

Selbständig ist die Person, die sich alleine oder ggf. auch im Hilfsmitteln (Gehstock, Rollator, Rollstuhl) fortbewegen kann und dafür keine personelle Hilfe erforderlich ist.

Geringe punktuelle Hilfe ist dann erforderlich, wenn eine Beobachtung aus Sicherheitsgründen oder gelegentlichen Stützen notwendig ist, oder wenn Hilfsmittel regelmäßig bereitgestellt werden müssen.

Überwiegend personelle Hilfe bedeutet, dass eine Person wenige Meter gehen kann, ansonsten auch dabei gestützt werden muss bzw. festgehalten werden muss.

Unselbständig heißt, dass die Person getragen werden muss oder aber von einer Pflegeperson im Rollstuhl geschoben werden muss.

Körperbezogene Pflegemaßnahmen

Waschen vorderer Oberkörper (Hände, Gesicht, Hals, Arme, Achselhöhle und der vordere Brustbereich waschen und abtrocknen können).

Selbständig heißt, dass eine Person diese Handlung ohne personelle Hilfe durchführen kann.

Geringe punktuelle Hilfe meint, dass Seife, Waschlappen, etc. bereit gelegt werden müssen oder punktuell die Person, z.B. unter den Achseln, gewaschen werden muss.

Überwiegend personelle Hilfe bedeutet, dass die Person nur geringe Teile selbständig durchführen kann, z.B. nur Hände und Gesicht waschen kann, oder umfassende Anleitung benötigt.

Unselbständig meint, dass sich jemand an der Aktivität nicht oder nur ganz minimal beteiligen kann.

Waschen des Intimbereichs (vorderen und hinteren Intimbereich waschen und abtrocknen können)

Selbständig ist eine Person, wenn sie in der Lage ist, dies alleine zu bewältigen.

Geringe punktuelle Hilfen sind erforderlich, wenn z.B. die Waschutensilien bereit gelegt werden müssen oder auch Aufforderungen bzw. punktuelle Teilhilfen (z.B. Nachrocknen) notwendig sind.

Überwiegend personelle Hilfe ist dann notwendig, wenn nur geringe Teile der Maßnahme selbständig durchgeführt werden können, z.B. nur der vordere Intimbereich gewaschen werden kann.

Unselbständig meint, dass die Aktivität nicht oder nur minimal bewältigt werden kann.

Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare (hierzu gehören auch Sicherheitsaspekte, sowie das Ein- und Aussteigen und die Überwachung des Bades)

Anmerkung: Zum Duschen und Baden gehört auch das Waschen der Beine und Füße

Selbständig ist jemand, der dies ohne personelle Hilfe erledigen kann.

Geringe punktuelle Hilfen umfassen das notwendige Bereitstellen der Waschutensilien, Hilfe beim Ein- und Aussteigen in die Dusch- oder Badewanne, Hilfe beim Haarewaschen oder beim Abtrocknen.

Überwiegend personelle Hilfe ist dann erforderlich, wenn z.B. nur geringe Anteile eigenständig erledigt werden können, z.B. wenn nur das Waschen des vorderen Oberkörpers alleine gelingt.

Unselbständig heißt, dass (nahezu) alle Verrichtungen von einer Pflegeperson übernommen werden muss.

An- und Auskleiden des Oberkörpers (bereitgelegte Kleidung wie, T-Shirt, Hemd, Bluse, Pullover, Jacke, BH, Schlafanzug, Oberteil oder Nachthemd an-und ausziehen können).

Selbständig ist eine Person, die diese Handlung durchführen kann.

Geringe punktuelle Hilfen sind dann erforderlich, wenn die Kleidung passend angereicht, gehalten wird oder Aufforderung, Kontrolle bzw. Vervollständigung der Handlung erforderlich ist.

Überwiegend personelle Hilfe bedeutet, dass nur begrenzte Teile selbst erledigt werden können, beispielsweise die Hände in die Ärmel eines bereitgehaltenen T-Shirts geschoben werden können.

Unselbständig heißt, dass (nahezu) alles fremd übernommen werden muss.

An- und Auskleiden des Unterkörpers (bereitgelegte Kleidung wie, Unterwäsche, Hose, Strümpfe, Rock, Schuhe an-und ausziehen können)

Selbständig ist eine Person, die diese Handlung durchführen kann.

Geringe punktuelle Hilfe ist dann erforderlich, wenn bereitliegende Kleidungsstücke wie etwa Unterwäsche, Hose, Rock, Strümpfe und Schuhe an- und ausgezogen werden können, aber Schwierigkeiten beim Binden der Schnürsenkel und Schließen von Knöpfen bestehen oder ein abschließendes Richten der Bekleidung notwendig bzw. Aufforderung und Kontrolle oder Vervollständigung der Handlung erforderlich ist.

Überwiegend personelle Hilfe meint, dass nur geringe Teile erledigt werden können. Beispielsweise gelingt nur das Hochziehen von Hose oder Rock vom Oberschenkel zur Taille selbständig.

Unselbständig bedeutet, dass sich jemand an den Aktivitäten nicht oder nur minimal beteiligen kann.

Essen (darunter ist die Fähigkeit zu verstehen bereitgestellte mundgerecht zubereitete Speisen zu essen).

Selbständig ist jemand, dem dies ohne personelle Hilfe selbst gelingt.

Geringe personelle Hilfe meint, dass jemand zwar noch überwiegend selbständig essen kann, aber punktueller Hilfen, der Anleitung oder der Aufforderung bedarf.

Überwiegend personelle Hilfe bedeutet, dass jemand beständig zur Nahrungsaufnahme motiviert, beaufsichtigt werden oder die Nahrung größtenteils gereicht bekommen muss.

Unselbständig bedeutet, dass die Nahrung (nahezu) komplett gereicht werden muss.

Trinken (darunter ist das Aufnehmen von bereitstehenden Getränken zu verstehen, ggf. mit Gegenständen wie Strohhalmen oder Spezialbechern).

Selbständig ist jemand, dem dies ohne personelle Hilfe selbst gelingt.

Geringe punktuelle Hilfe ist dann erforderlich, wenn jemand an das Trinken erinnert werden muss oder ein Glas oder eine Tasse nicht wie üblich auf Armlänge, sondern in den unmittelbaren Aktionsradius positioniert bekommen muss.

Überwiegend personelle Hilfe meint, ein Trinkgefäß muss in die Hand gegeben werden oder jemand zu jedem Schluck motiviert werden.

Unselbständig bedeutet, dass Getränke (nahezu) komplett gereicht werden müssen.

Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls (hier ist das Gehen zur Toilette, Hinsetzen und Aufstehen, das Sitzen während der Blasen- und Darmentleerung, Intimhygiene und das Richten der Bekleidung).

Selbständig ist jemand, dem dies ohne personelle Hilfe selbst gelingt.

Geringe punktuelle Hilfe ist dann erforderlich, wenn nur ein geringer Anteil der Handlungsschritte wie einen Toilettenstuhl leeren, Orientierungshilfen zum Auffinden der Toilette geleistet, Toilettenpapier und Waschlappen angereicht oder die Intimhygiene nach dem Stuhlgang durch Pflegepersonen übernommen werden müssen. Auch Unterstützung beim Hinsetzen oder punktuelle Hilfe beim Richten der Bekleidung ist hier zu werten.

Überwiegend personelle Hilfe bedeutet, dass ein großer Anteil der Handlungsschritte durch Pflegepersonen übernommen werden muss und nur noch z.B. Intimhygiene nach dem Wasserlassen selbständig bewältigt wird.

Unselbständig bedeutet, dass sich jemand nicht oder nur minimal an Aktivitäten beteiligen kann.

Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz / Umgang mit Dauerkatheter / Urostoma (Dazu gehören auch das Entleeren des Urinbeutels, die sachgerechte Verwendung von Inkontinenzmaterialien, das Wechseln und das Entsorgen (Abfalleimer)).

Selbständig ist jemand, dem dies ohne personelle Hilfe selbst gelingt.

Geringe punktuelle Hilfe ist erforderlich, wenn die Inkontinenzmaterialien angereicht bzw. entsorgt werden oder Erinnerungen erforderlich sind.

Überwiegend personelle Hilfe meint, dass jemand z.B. Einlagen oder Inkontinenzhosen entfernen kann, ansonsten aber einer überwiegenden Übernahme durch die Pflegeperson bedarf.

Unselbständig ist eine Person, wenn eine Beteiligung bei der Handlung nicht oder nur minimal möglich.

Bewältigung der Folgen einer Stuhlinkontinenz / Umgang mit Stoma

Die Bewertung erfolgt in Analogie zu „Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz“ (oben).

Bei der Ernährung über einen parenteralen Zugang oder über einen Zugang in den Magen oder Dünndarm ist die Unterscheidung zu treffen, ob zusätzlich zur oralen Nahrungsaufnahme gelegentlich oder vorübergehend, also nicht täglich, eine Hilfe notwendig ist.

Fällt die Wahl auf täglich, so ist zu differenzieren, ob diese zusätzlich zur oralen Nahrung oder alternativ ausschließlich oder nahezu ausschließlich eine Ernährung (auch Flüssigkeitsgabe) parenteral oder über eine Sonde erfolgt.

Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Hier ist zwischen den Ausprägungen „vorhanden / unbeeinträchtigt, größtenteils vorhanden, im geringen Maße vorhanden und nicht vorhanden“ zu unterscheiden.

Zeitliche Orientierung (hier ist zu beurteilen, ob jemand Tagesabschnitte z.B. Vormittag, Nachmittag und Abend erkennen kann, Jahreszeiten, Wochentag oder Monat kennt).

Die Fähigkeit ist vorhanden, wenn bei der Person keine nennenswerten Beeinträchtigungen vorliegen.

Die Fähigkeit ist größtenteils vorhanden, wenn jemand die meiste Zeit über zeitlich orientiert ist, aber nicht durchgängig.

Die Fähigkeit ist im geringen Maße vorhanden, wenn die zeitliche Orientierung nur in Ansätzen vorhanden ist. Auch unter Nutzung einer Uhr ist jemand hier nicht in der Lage die Tageszeit zu erkennen.

Die Fähigkeit ist nicht vorhanden, wenn bei der Person das Verständnis zeitlicher Strukturen kaum oder nicht mehr vorhanden ist.

Verstehen von Sachverhalten und Informationen (hier geht es um Ereignisse und Inhalte, die Bestandteil des Alltagslebens sind, z.B. Informationen zum Tagesgeschehen, aus den Medien aus der Zeitung inhaltlich zu verstehen. Und einordnen zu können).

Die Fähigkeit ist vorhanden, wenn bei der Person keine nennenswerten Beeinträchtigungen vorliegen.

Die Fähigkeit ist größtenteils vorhanden, wenn jemand einfache Sachverhalte und Informationen nachvollziehen kann, bei komplizierten Fällen jedoch Schwierigkeiten hat.

Die Fähigkeit ist im geringen Maße vorhanden, wenn auch einfache Informationen wiederholt erklärt werden müssen oder wenn das Verständnis sehr stark von der Tagesform abhängt.

Eine Fähigkeit ist nicht vorhanden, wenn weder verbal noch nonverbal erkennbar gemacht wird, dass Situationen und übermittelte Informationen verstanden werden.

Mitteilungen von elementaren Bedürfnissen (Schmerz, Durst, Hunger, Kälte) Hier ist gemeint elementare Bedürfnisse verbal oder nonverbal mitteilen zu können.

Die Fähigkeit ist vorhanden wenn, bei der Person keine nennenswerten Beeinträchtigungen vorliegen.

Die Fähigkeit ist größtenteils vorhanden, wenn die Person Bedürfnisse nicht von sich aus äußert, sondern nur auf Nachfrage.

Die Fähigkeit im geringen Maße vorhanden, wenn Bedürfnisse nur aus nonverbalen Reaktionen wie Gestik und Mimik, Lautäußerung ableitbar sind, aber von sich aus keine Bedürfnisse geäußert werden und ständig angeleitet werden muss.

Die Fähigkeit ist nicht vorhanden, wenn sich jemand nicht oder sehr selten äußert, auch nicht in nonverbaler Form.

Verstehen von Aufforderungen (das Verständnis von Aufforderung bezieht sich z.B. auf Grundbedürfnisse wie z.B. Essen, Trinken, Kleiden oder Beschäftigung).

Die Fähigkeit ist vorhanden, wenn bei der Person keine nennenswerten Beeinträchtigungen vorliegen, Aufforderungen und Bitten werden richtig aufgefasst.

Die Fähigkeit ist größtenteils vorhanden, wenn einfache Bitten und Aufforderungen wie z.B. „Kommen Sie zum Stationszimmer“, „Bitte fangen Sie an zu essen“ verstanden werden. Dies gilt auch dann, wenn wegen einer Hörminderung besonders deutliche Ansprache, Wiederholungen oder Gebärdensprache erforderlich ist.

Die Fähigkeit ist im geringen Maße vorhanden, wenn Aufforderungen nicht verstanden werden, wenn diese nicht wiederholt geäußert und erläutert werden.

Die Fähigkeiten sind nicht vorhanden, wenn Anleitungen und Aufforderungen kaum oder gar nicht verstanden werden.

Besondere Verhaltensauffälligkeiten und psychische Problemlagen die einen pflegerischen Interventionsbedarf zur Folge haben.

Hierunter ist anzugeben, ob psychische Zustände vorliegen, bei denen jemand durch Beruhigung, durch wiederkehrende Ansprache oder Ähnliches personell unterstützt werden muss.

Ausschlaggebend ist, **ob und wie häufig am Tag oder in der Woche** die genannten Verhaltensweisen auftreten **und** eine **personelle Unterstützung** notwendig machen.

Hier ist im Selbstauskunftsbogen ein Freitextfeld eingefügt, in dem die Auffälligkeiten beschrieben werden können. Beispielsweise zählen hierzu Unruhezustände, auch nächtliche Unruhe, aggressives Verhalten, abwehrendes Verhalten gegenüber pflegerischen Tätigkeiten, nicht beherrschbare Angstzustände, inadäquate Verhaltensweisen z.B. infolge eines hirnganischen Psychosyndroms wie Distanzlosigkeit, verbale Aggressionen oder auch körperlich aggressives Verhalten wie Treten, Kratzen, Beißen, oder Spucken.

Bitte geben Sie an, **wie häufig** (täglich/gelegentlich/selten) hierbei **personeller Interventionsbedarf** besteht.

Behandlungspflege

Auch hier ist maßgeblich, dass diese voraussichtlich **über 6 Monate** dauern wird (z.B. sind Heparin-Injektionen ganz überwiegend mehr als 6 Monate erforderlich). Es kommt darauf an, ob jemand in der Lage ist, sich z.B. selbst die Medikamente zu stellen und zuzuführen. Gleiches gilt für Injektionen. Darunter zählt beispielsweise die Insulingabe und Blutzuckermessungen durch regelmäßiges stechen.

Sonstiges

Dieses Freitextfeld ist für weitere Informationen vorhanden, die im konkreten Fall aus Sicht der Einrichtung noch relevant sein könnten.

Der Fachbereich Einzelfallbegutachtung der Abteilung Pflegeversicherung des Medizinischen Dienstes Nord bedankt Sie für Ihre Mühe!